

Wien, März 2023
8b/jf/kf

LEHRLINGS-BONUS 2023

Sehr geehrte Mitgliedsfirma,
sehr geehrte Geschäftsleitung,

das Landesgremium Wien fördert im Jahr 2023 die Aufnahme von Lehrlingen im Lehrberuf Großhandelskaufmann/-frau mit folgenden finanziellen Zuschüssen, genannt

LEHRLINGS-BONUS 2023.

Berechtigt sind alle aktiven Wiener Mitgliedsbetriebe der Branche, je aufgenommenem Lehrling (mit Lehrvertrag, angemeldet bei der Lehrlingsstelle Wien) und Ausbildungsstandort Wien.

Gewährt werden folgende Förderungen:

Bonus I

- Für die Aufnahme von Lehrlingen im 1. Lehrjahr im Lehrberuf Großhandelskaufmann/-frau im Jahr 2023 einen einmaligen Start-Bonus von € 2.500,- je Firma.
- Für die Aufnahme von Lehrlingen im 1. Lehrjahr im obgenannten Lehrberuf zusätzlich einmalig € 500,- je Firma pro Lehrling.

Bonus II

- Für Lehrlinge, die im Jahr 2023 im 1. oder 2. Lehrjahr aufgenommen werden, nach Vollendung der vorgeschriebenen Lehrjahre und positivem/erfolgreichem Lehrabschluss, einmalig € 1.500,- je Firma pro Lehrling.

Sowohl für Bonus I als auch für Bonus II ist der jeweilige Antrag **bis spätestens 08.01.2024** an E mode-freizeitartikel@wkw.at zu übermitteln.


Weitere Voraussetzungen sind:

- ✓ Der Lehrling wird im Jahr 2023 aufgenommen (Lehrzeitbeginn im jeweiligen Lehrbetrieb zwischen 1.1.2023 und 31.12.2023). Die Prüfung der ordnungsgemäßen Aufnahme (mit Lehrvertrag) im Lehrberuf Großhandelskaufmann/-frau erfolgt in Abklärung, Abfrage und Datenaustausch mit der Lehrlingsstelle der WK-Wien. Der Antragsteller stimmt diesem Datenaustausch ausdrücklich zu. (Antragsformular!)

- ✓ Antragsberechtigt sind alle Mitgliedsbetriebe des LG-Wien des Großhandels mit Mode und Freizeitartikeln mit einer aktiven Handelsberechtigung, regelmäßig bezahlter Grundumlage und Ausbildungsberechtigung gemäß Berufsausbildungsgesetz.
- ✓ Die Auszahlung des Bonus I des Lehrlings-Bonus erfolgt frühestens 3 Monate nach Ende der Probezeit mit dem Lehrling.
- ✓ Die Auszahlung des Bonus II des Lehrlings-Bonus erfolgt nach Vorlage des positiv/erfolgreich abgelegten Lehrabschlussprüfungs-Zeugnisses.
- Die Förderung kann zusätzlich zu anderen Landes- oder Bundes-Förderungen in Anspruch genommen werden, wie z.B.:
 - ✓ die Lehrlings-Basis-Förderung des Bundes abgewickelt durch die Lehrlingsstellen der WK-Organisation,
 - ✓ bestehende oder zukünftige Lehrlings-Förderungen durch den WAFF (Wiener ArbeitnehmerInnen Förderungsfonds) oder
 - ✓ bestehende oder zukünftige AMS-Lehrlings-Förderungen.
- Die Förderung des LG-Wien des Großhandels mit Mode und Freizeitartikeln wird solange gewährt, solange die dafür beschlossenen Budgetmittel noch nicht aufgebraucht sind. First come, first serve.
- Förderungen dieses Programms basieren beihilferechtlich auf der De-minimis-Verordnung. Es kommt somit folgende beihilferechtliche Grundlage in der jeweils geltenden Fassung zur Anwendung: Verordnung (EU) Nr. 1407/20131 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen; veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Union L 352/1 am 24.12.2013 (kurz: „De-minimis-VO“).
- Die Entscheidung auf Zuerkennung der Förderung erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Budgetmittel und auf Basis der vorliegenden Regelungen. Auf die Gewährung von Fördermitteln besteht kein Rechtsanspruch.

Bitte schicken Sie den ausgefüllten und unterfertigten Antrag bis **spätestens 08.01.2024** an E mode-freizeitartikel@wkw.at.

Freundliche Grüße



KommR Karl Kristian Gödde
Obmann



Mag. Johanna Fangl, LL.M.
Geschäftsführerin